

//PRESSEINFORMATION//

11/2015

29. Juni 2015

GEW kritisiert Unterfinanzierung der Inklusion

Saarbrücken – Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Saarland, hat zum Entwurf der Verordnung zur inklusiven Unterrichtung Stellung genommen und bewertet ihn grundsätzlich positiv, weil er einen eindeutigen Fokus auf das gemeinsame Lernen setzt. Statt eines Integrationsantrages auf Regelbeschulung muss in Zukunft ein Antrag auf Sonderbeschulung gestellt werden. GEW Landesvorsitzender Peter Balnis erklärt dazu: „Die GEW begrüßt diesen Paradigmenwechsel ausdrücklich und hat mit dem Sachverstand ihrer Mitglieder in ihrer Stellungnahme zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht.“

„Allerdings“ so Peter Balnis weiter „werden bei der Umsetzung der Verordnung zahlreiche neue Aufgaben auf die Lehrer_innen zukommen. So zählen Diagnostik oder das Erstellen von Förderplänen bisher nicht zu den originären Aufgaben von Regelschullehrer_innen. Hinzu kommt ein erhöhter Arbeitsaufwand für Beratungs- und Entwicklungsgespräche mit Eltern und für die Kooperation mit außerschulischen Institutionen, wie den Einrichtungen der Jugendhilfe. Das alles wird den Arbeitsaufwand der Kolleg_innen an den Schulen erhöhen.“

Balnis kritisiert vor diesem Hintergrund den von der Landesregierung mehrfach bekundeten Finanzierungsvorbehalt. „Es ist praxisfern, wenn es im Verordnungsentwurf heißt, dass besondere pädagogische und die sonderpädagogische Unterstützung an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Rahmen des bisherigen Budgets möglich sei. Das Gegenteil ist richtig: Die Umsetzung des Inklusionsgedankens erfordert eine Erhöhung des Gesamtbudgets.“

Die GEW befürchtet eine erhebliche Unterfinanzierung der Inklusion. „Ich sehe diesen Finanzierungsvorbehalt äußerst kritisch“, meint Balnis, „zumal wenn die Verordnung in vielen Punkten dazu beiträgt, dass das Förderschulsystem zementiert wird und so auf lange Sicht Ressourcen gebunden werden, die dringend für die inklusive Unterrichtung in den Regelschulen zur Verfügung gestellt werden müssen.“

„Wer es ernst meint mit der Inklusion, der muss auch die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen“ kritisiert Balnis. „Die GEW fordert deshalb als Sofortmaßnahme zur Bewältigung der zusätzlichen Inklusionsaufgaben die Absenkung der Unterrichtsverpflichtung an Grundschulen um mindestens 1 Stunde.“

In einem ersten Schritt ist die Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des neuen Schuljahres von 28,5 auf 28 abzusenken.

Anhang:

GEW Stellungnahme zum Entwurf der Inklusionsverordnung

// LANDESVORSITZENDER //

An das
Ministerium für Bildung und Kultur
z.Hd. Frau Stephanie Forster

Via E-Mail:
s.forster@bildung.saarland.de

Saarbrücken, 29. Juni 2015

**Stellungnahme der GEW zum
Entwurf einer Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Unterstützung
(Inklusionsverordnung) sowie zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts**

Az.: A 4/C-0.2.3.15

Sehr geehrte Frau Forster,

zu dem o.g. Verordnungsentwurf gibt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Saarland, folgende Stellungnahme ab:

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft betrachtet die vorliegende Verordnung zur inklusiven Unterrichtung grundsätzlich als positiv. Die Verordnung setzt einen eindeutigen Fokus auf das gemeinsame Lernen. Statt eines Integrationsantrages auf Regelbeschulung muss in Zukunft ein Antrag auf Sonderbeschulung gestellt werden. Die GEW begrüßt diesen Paradigmenwechsel ausdrücklich.

1. Grundsätzliches

Unterfinanzierung

Bei der Umsetzung der Verordnung werden zahlreiche neue Aufgaben auf die Lehrer_innen zukommen. So zählen Diagnostik oder das Erstellen von Förderplänen bisher nicht zu den originären Aufgaben von Regelschullehrer_innen. Diese neuen Aufgaben und die dazugehörigen Fortbildungen werden den Arbeitsaufwand der Kolleginnen und Kollegen an den Schulen erhöhen. Hinzu kommt ein erhöhter Arbeitsaufwand für Beratungs- und Entwicklungsgespräche mit Eltern und für die Kooperation mit außerschulischen Institutionen, wie den Einrichtungen der Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund sieht die GEW den von der Landesregierung mehrfach bekundeten Finanzierungsvorbehalt äußerst kritisch, zumal die Verordnung in vielen Punkten dazu beiträgt, dass das Förderschulsystem zementiert wird und so auf lange Sicht Ressourcen gebunden werden, die dringend für die inklusive Unterrichtung in den Regelschulen zur Verfügung gestellt werden müssen. Auf S. 87 oben heißt es dazu ausdrücklich „Die besondere pädagogische und die sonderpädagogische Unterstützung an allgemeinbildenden Pflichtschulen erfolgen im Rahmen des Budgets und ziehen grundsätzlich keine automatische Erhöhung des Budgets nach sich.“ Dies ist eine praxisferne Einschätzung der Situation. Das Gegenteil ist richtig: Die Umsetzung des Inklusionsgedankens zieht automatisch eine Erhöhung des Gesamtbudgets nach sich. Die GEW befürchtet eine erhebliche Unterfinanzierung der Inklusion.

Multiprofessionelle Teams

Des Weiteren vermisst die GEW Hinweise zur Kooperation in multiprofessionellen Teams (Lehrer_innen, Sozialpädagog_innen, Erzieher_innen, Sprach- Ergo- Physiotherapeut_innen, Heilerziehungspfleger_inen, etc.). Diese Hinweise sollten in § 2 Eingang finden. Gerade in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf emotional-soziale Entwicklung brauchen die Schulen Unterstützung. Die "E-Schulen" platzen aus allen Nähten, die Jugendpsychiatrie ist überlaufen und die Zahl dauerhaft ausgeschulter Schüler (meist männlich) auch aus Förderschulen nimmt zu. Inklusives Schulleben braucht die ganzheitliche, wenig defizitorientierte Sichtweise der Sozialpädagogischen Fachkräfte an den Regelschulen. Hier besteht erhöhter Handlungsbedarf. Schulen brauchen keine Hilfskräfte, sondern ausgebildete Fachkräfte aus allen pädagogischen Arbeitsfeldern! Auch pflegerische Tätigkeiten müssen professionell durchgeführt werden - das sind wir unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde den Schülerinnen mit Pflegebedarf schuldig! Diese Fachkräfte gehören in die multiprofessionellen Teams an den Schulen.

Kulturelle/Sprachliche Diversität

In der Präambel wird von einem weiten Inklusionsbegriff ausgegangen, der auch kulturelle/sprachliche Diversität einschließt. Die GEW vermisst in diesem Zusammenhang Hinweise für den Umgang mit Flüchtlingen und anderen zugewanderten Kindern und Jugendlichen. In diesem Zusammenhang fordert die GEW Regelungen für muttersprachlichen Unterricht und die Anerkennung der Muttersprache als erste Fremdsprache.

Zementierung des Förderschulsystems

Die Unterscheidung in besonderen pädagogischen und sonderpädagogischen Förderbedarf in Bezug auf "Lernen", "Sprache" und "Verhalten" ist nicht nachvollziehbar. Hier werden Behindertenbegriffe aus der Vergangenheit zementiert, die weder dem Stand der Forschung noch dem Trend in fortschrittlichen Ländern wie SH und Bremen entsprechen. Die in §18 genannten Förderschwerpunkte implizieren die Existenz von Förderschulen. Dies widerspricht dem Inklusionsgedanken.

Festhalten an der Lernzielorientierung und Zensurennoten

Zieldifferenz in Bezug auf "Lernen" ist mehr als fragwürdig. Erstens, weil sie Schüler_innen in ihren Lernmöglichkeiten von vornherein beschränkt, zum anderen, weil sie von der Lernzielorientierung ausgeht, die doch durch die Kompetenzorientierung überwunden werden sollte. Hier ist der Entwurf höchst widersprüchlich. Er nimmt zu Recht die Tatsache auf, dass Schüler_innen meist nur in einzelnen Fächern Minderleistungen zeigen. Es ist positiv, dass die Feststellungsdiagnostik begrenzt wurde und die Zensurenvergabe flexibilisiert wurde. Aber hier wäre die Nutzung von Kompetenzstufenmodellen und der Hinweis auf das Lernen am gemeinsamen Gegenstand auf verschiedenen Niveaus moderner.

Das weitgehende Festhalten an Zensurennoten sieht die GEW sehr kritisch, da sie dem Grundgedanken der Inklusion, der ja eine Abkehr vom Lernen im Gleichschritt befördern soll, entgegen steht. Wenn alle Lernenden am gleichen Ziel gemessen werden, dann sind individuelle Lernfortschritte oft nicht abbildbar. Als ersten Schritt fordert die GEW den verbindlichen Verzicht auf Ziffernnoten in der Schuleingangsphase.

Budgetierung

Die Verordnung macht keine Angaben zur Regelung der Ressourcenzuteilung für die Regelschulen (Budgetierung). Dies muss dringend geschehen, um die zukünftige Budgetierung transparent zu machen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die besondere Situation an den Berufsschulen. Hier gibt es bislang gar keine Basis für die Budgetierung. Die Personalisierung richtet sich nach dem aktuellen von den Schulen gemeldeten Bedarf. Ressourcen bezogen auf individuelle Förderung und besondere pädagogische Unterstützung sowie sonderpädagogische Expertise sind aber an Berufsschulen nicht vorhanden. Daher fordert die GEW eine generelle Budgetierung von 10%. Außerdem sieht die GEW die Notwendigkeit zur Gründung einer Netzwerkstelle, die alle Förderangebote der unterschiedlichen Rechtskreise koordiniert (SGB 9, SGB 8 Jugendhilfegesetz).

Berufliche Schulen

Für die berufliche Bildung behält die Integrationsverordnung bis zum Schuljahr 2018/19 ihre Gültigkeit.

Wir halten es für sinnvoll und erforderlich, die Zeit bis zum Schuljahr 2018/19 zu nutzen und im Rahmen der Integrationsverordnung in einzelnen Schulformen bzw. Schulen Methoden und Rahmenbedingungen zur individuellen Förderung und besonderen pädagogische Unterstützung modellhaft zu erproben.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass auch mit der Inklusionsverordnung keine Aussage über die weitere Beschulung von Schülern_innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Übergang Schule – Arbeitswelt (10. bis 12. Pflichtschuljahr) gemacht wird. Hier ist es erforderlich, das Schulpflichtgesetz zu ändern. Derzeit besteht eine 12-jährige allgemeinbildende Schulpflicht, aber keine Berufsschulpflicht. Zur Zeit befinden sich in allgemeinbildenden Schulen Schüler_innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Auch hier sehen wir die Erfordernis, dass für diese Schüler_innen Übergangsmöglichkeiten von 9. Klassen in die berufliche Bildung geschaffen werden.

Inklusion von Hochbegabten

Inklusiver Unterricht bezieht sich auf alle Lernenden, auch auf die hochbegabten. Infolge dessen müssen die vorhandenen Ressourcen für die Hochbegabtenförderung den Regelschulen innerschulisch zur Verfügung stehen.

Rolle der Klassenkonferenz

Als problematisch erachtet die GEW die starke Rolle der Klassenkonferenz bezüglich der Förderplanung, aus der ein hoher Verwaltungsaufwand vor allem für die weiterführenden Schulen erwächst, da hier oft viele Fachlehrer_innen der Klassenkonferenz angehören. Die GEW empfiehlt an dieser Stelle, den Kreis der entscheidenden Personen auf die/ den Schulleiter(-in), die/ den Klassenlehrer(-in) und die/ den betroffene(n) Fachlehrer(-in) zu begrenzen.

Außerdem lehnen wir die Beteiligung der Klassenelternsprecher_innen an der Klassenkonferenz im Zusammenhang mit der Förderplanung aus Datenschutzgründen ab.

Förderplanung

Die Förderplanung muss die Aufgabe von Klassenlehrkraft (wenn es sich nur auf ein Fach bezieht: Fachlehrkraft) und Förderschullehrkraft gemeinsam sein.

Die außerschulischen Berater/Institutionen sollen nur mit beratender Stimme beteiligt sein- nicht wie in § 4 vorgesehen auch mitentscheiden. Die beschriebenen Inhalte in §4 (2) sind zu umfangreich und daher ist die geforderte Form zeitlich nicht leistbar!

Den Lehrern sollten dazu Handreichungen zu Verfügung gestellt werden.

2. Konkrete Änderungsvorschläge

1. Vorschlag betr. § 1 (3)

„Die Schule soll daher unter Ausschöpfung aller innerschulischen Ressourcen und Maßnahmen die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage so fördern, dass ein hohes Maß an aktiver Teilhabe am gemeinsamen Lernen verwirklicht wird.“ (S. 5)

Vorschlag: „ Das allgemeine Bildungssystem soll daher unter Ausschöpfung aller innerschulischen Ressourcen und Maßnahmen die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage so fördern, dass ein hohes Maß an aktiver Teilhabe am gemeinsamen Lernen verwirklicht wird.“ (S. 5)

Begründung:

In Artikel 24 der UN-BRK steht ausdrücklich, dass

„Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden...“

Dass Förderschulen nicht zum allgemeinen Bildungssystem gehören, ist sowohl unmittelbar evident als auch KMK-Beschlusslage (s. Beschluss der KMK vom 20.10.2011).

Der Verzicht auf die Präzisierung „allgemein“ bietet die Möglichkeit die Beschulung in Förderschulen als Umsetzung der Inklusion zu betrachten.

2. Vorschlag betr. § 8 (1), Satz 1

Vorschlag: Folgender Satz ist zu streichen:

“(1) In Grundschulen, die nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, in sämtlichen Schulbesuchsjahren der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer das Jahreszeugnis gemäß der Anlage 1 der Zeugnis- und Versetzungsordnung ... gelten die Regeln der Anpassung des Anforderungsniveaus bereits ab Klassenstufe 2.”

Begründung:

Viele empirische Studien belegen die geringe Aussagekraft von Ziffernnoten. Daher sollten diese durch kompetenzorientierte Beschreibungen ersetzt werden, wie dies im Jahreszeugnis der Schuleingangsphase /Anlage 1) für die Dauer von bis zu drei Schulbesuchsjahren möglich ist. Wenn es schon zurzeit nicht durchsetzbar ist, in der Primarstufe komplett auf Ziffernnoten zu verzichten, so sollten die Schulen erst nach der Schuleingangsphase Noten vergeben dürfen. Mithin verliert der oben zitierte Satz seine Gültigkeit und ist zu streichen.

3. Vorschlag betr. § 8 (1), Satz 2

Vorschlag: den Satz „Ab Klassenstufe 7 ist dies nur im Grundkurs und in Fächern...“ ersatzlos streichen.

Begründung:

Das mag in der Regel pädagogisch sinnvoll sein, sollte aber eine pädagogische Entscheidung bleiben. Steht es in einer Verordnung, verhindert es grundsätzlich die Teilhabemöglichkeit und widerspricht somit der UN-BRK.

4. Vorschlag betr. § 9

§ 9, Absatz 1: Keine Sternchen mehr, die Bemerkungen sind ausreichend.

4. Vorschlag betr. § 10, Sätze 1 und 2

Vorschlag: Streichen der beiden Sätze aus dem Entwurf

Stattdessen: „ Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anerkannt wurde, wird generell auf eine Ziffernbenotung verzichtet. Das Zeugnis beschreibt in Form einer Verbalbeurteilung die Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.“ (s. Anlage 1, wobei „im 1./2./3. Schulbesuchsjahr“ durch „im 1./2./3./4./5 Schulbesuchsjahr“ zu ersetzen)

Begründung: Wie oben.

Der Verzicht auf Ziffernnoten hat keine diskriminierende Wirkung auf die Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt geistige Entwicklung. Im Gegenteil wird die ziffernnotenfreie Leistungsbeurteilung allen Grundschülerinnen und Grundschulern zugute kommen und die Entwicklung einer inklusiv orientierten pädagogischen Leistungskultur fördern.

5. Vorschlag, betr. § 15 Nachteilsausgleich

„Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sind zum Beispiel:

1. die Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit (bis maximal 50 Prozent) und zusätzlicher Pausen,“

Vorschlag: “ (bis maximal 50 Prozent zu streichen)“

Begründung:

Die Begrenzung der maximalen Bearbeitungszeit auf 50% ist willkürlich, berücksichtigt nicht die situativen und individuellen Besonderheiten und steht nicht im Einklang mit den vom saarländischen Bildungsministerium herausgegebenen

„Informationen zur gemeinsamen Unterrichtung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen an Regelschulen, hier: Antragsmodalitäten und Nachteilsausgleich“ (Stand: 29.05.2013).

6. Vorschlag, betr. § 17 Beratungsgruppe Inklusion

Vorschlag: den §17 um einen Satz (4) ergänzen: Die Mitglieder der Beratungsgruppe Inklusion unterstützen und beraten Regelschulen.

Begründung:

Die Beratungsgruppe Inklusion hat sich bisher als sehr erfolgreich in der Unterstützung der inklusiven Arbeit in den Regelschulen erwiesen.

7. Vorschlag, betr. § 20, (1)

„ (1) Die Schule kann einen Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung stellen.“

Vorschlag: Satz (1) streichen und folgendermaßen umformulieren

„ (1) Wenn die Erziehungsberechtigten den Besuch einer Förderschule beantragen, dann leitet die Schule einen Antrag auf Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

Nur in den begründeten Einzelfällen zum Schutz des Kindeswohls (§ 5 Absatz 4 Satz 2 des Schulpflichtgesetzes) hat die Schule das Antragsrecht.

In beiden Fällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des entsprechenden Anerkennungsverfahrens.“

Begründung:

Die Möglichkeit des individualisierten Unterrichts als ein inklusives Kernprinzip ist gewährleistet durch § 8 (Verfahren zur Anpassung des Anforderungsniveaus in einzelnen Fächern).

8. Vorschlag, betr. § 20 (2)

„(2) Die Anerkennung erfolgt in Bezug auf die Förderschwerpunkte (§18) auf der Grundlage ärztlicher oder therapeutischer Berichte sowie der bereits vorliegenden Förderdokumentation (§7).“

Vorschlag:

„(2) Die Anerkennung erfolgt in Bezug auf förderdiagnostisch begründete Schwerpunkte, die sich auf ärztliche oder therapeutische Berichte sowie auf die bereits vorliegende Förderdokumentation stützen können. (§7).“

Begründung:

Wie unter Vorschlag 8 begründet, zementiert das Festhalten an den traditionellen sonderpädagogischen Kategorien die institutionellen Formen der schulischen Separierung, was Artikel 24 der UN- BRK zuwiderläuft. Daher ist § 18 komplett neu zu überarbeiten, sodass in dem geänderten Satz nicht auf diesen Paragraphen verwiesen wird.

Die pädagogischen und förderdiagnostischen Vorgehensweisen stehen im Mittelpunkt, nicht die medizinisch- therapeutischen Diagnosen, die einer Pathologisierung Vorschub leisten können.

9. Vorschlag , betr. Artikel 4 (S. 81 des Entwurfs)

„2. Ist im Bereich der weiterführenden allgemein bildenden Schulen die zeitnahe Überprüfung einer Schülerin/eines Schülers, für die oder den das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung in Betracht kommt, nicht möglich, so kann die Schulaufsichtsbehörde diese Schülerin oder diesen Schüler vorläufig der Förderschule zuweisen.“

Vorschlag:

„2. Ist im Bereich der weiterführenden allgemein bildenden Schulen die zeitnahe Überprüfung einer Schülerin/eines Schülers, für die oder den das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung in Betracht kommt, nicht möglich, so kann die Schulaufsichtsbehörde diese Schülerin oder diesen Schüler nur dann vorläufig der Förderschule zuweisen, wenn § 5 Absatz 4 Satz 2 des Schulpflichtgesetzes anzuwenden ist.“

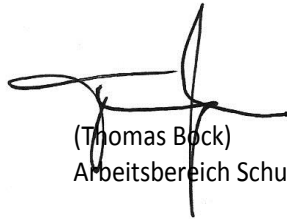
Begründung:

Wenn die Einschränkung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 des Schulpflichtgesetzes nicht in den Satz eingeflochten wird, könnte die Schulaufsichtsbehörde unter Verletzung des in § 19 genannten Antragsrechts der Erziehungsberechtigten jederzeit Schülerinnen und Schüler der Förderschule zuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Balms)
GEW-Landesvorsitzender



(Thomas Bock)
Arbeitsbereich Schule